



**Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren
in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten**

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

Fundstelle: BayRS III, S. 483

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geänd. (§ 11 V v. 5.1.2011, 12)

Auf Grund von §§ 46 Abs. 2 und 155 des Bundesbaugesetzes (BBauG)¹⁾ und Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 des Kostengesetzes²⁾ erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Fußnoten

- 1) BGBl. FN 213-1
- 2) Nunmehr Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, BayRS 2013-1-1-F

§ 1

Bildung des Umlegungsausschusses

- (1) Ordnet die Gemeinde eine Umlegung an, so hat sie einen Umlegungsausschuß zu bilden, sofern nicht die Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde übertragen wird.
- (2)¹ Der Umlegungsausschuß führt die Umlegung durch.² Zu den Aufgaben des Umlegungsausschusses gehören nicht Zustellungen, Bekanntmachungen, die Auslegung von Karten und Verzeichnissen und ähnliche Geschäfte.

§ 2

Zusammensetzung des Umlegungsausschusses

- (1)¹ Der Umlegungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.² Von den weiteren Mitgliedern muß
 1. eines dem Gemeinderat angehören,
 2. eines ein Beamter oder eine Beamtin sein oder gewesen sein, der oder die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzt und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne hat oder hatte,
 3. eines ein Beamter oder eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt sein oder gewesen sein,
 4. eines ein Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken sein oder ein Bausachverständiger, der auf dem Gebiete des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist.
- (2)¹ Der Gemeinderat kann abweichend von Absatz 1 beschließen, daß der Umlegungsausschuß aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht.² Von den weiteren Mitgliedern müssen dann
 1. zwei dem Gemeinderat angehören,
 2. eines ein Beamter oder eine Beamtin sein oder gewesen sein, der oder die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzt und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne hat oder hatte,
 3. eines ein Beamter oder eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt sein oder gewesen sein,
 4. eines Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken sein,
 5. eines Bausachverständiger sein, der auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist.

(3) ¹ Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter. ² Mit Einverständnis des ersten und der weiteren Bürgermeister kann durch Beschluß des Gemeinderats auch ein weiterer Bürgermeister oder ein anderes Gemeinderatsmitglied zum Vorsitzenden bestimmt werden. ³ In diesem Fall hat der Gemeinderat aus seiner Mitte auch einen oder mehrere Stellvertreter zu bestimmen.

(4) ¹ Die weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses bestimmt der Gemeinderat durch Beschluß. ² Er hat für jedes Mitglied einen oder mehrere Vertreter zu bestimmen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestimmt sind.

§ 3

Amtszeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses

¹ Führt der erste Bürgermeister den Vorsitz, so gehört er für die Dauer seiner Amtszeit dem Umlegungsausschuß an.

² Gemeinderatsmitglieder, die dem Umlegungsausschuß als Vorsitzender, als weiteres Mitglied oder als deren Stellvertreter angehören, bleiben im Amt, bis der neugewählte Gemeinderat ihre Nachfolger bestimmt hat. ³ Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre.

§ 4³⁾

Grundsätze für die Tätigkeit des Umlegungsausschusses

(1) ¹ Der Umlegungsausschuß entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. ² Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹ Der Umlegungsausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. ² Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden. ³ Im übrigen gilt Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung⁴⁾ entsprechend.

(3) Der Umlegungsausschuß kann die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BBauG¹⁾ von geringer Bedeutung einer Stelle übertragen, die seine Entscheidungen vorbereitet.

(3a) Der Umlegungsausschuß kann die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 des Bundesbaugesetzes von geringer Bedeutung einer Stelle übertragen, die seine Entscheidungen vorbereitet.

Fußnoten

1) BGBl. FN 213-1

3) § 4 Abs. 3 angefügt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Verordnung vom 11. Januar 1983 (GVBl. S. 3)

4) BayRS 2020-1-1-I

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

¹ Die Mitglieder des Umlegungsausschusses müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Umlegungsausschuß beschlossen ist.

² Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ³ Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Ausscheiden aus dem Umlegungsausschuß fort.

§ 6

Verpflichtung

¹ Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden vor ihrer ersten Dienstleistung vom Vorsitzenden durch Handschlag verpflichtet, ihre Tätigkeit gewissenhaft auszuüben und die Schweigepflicht zu beachten. ² Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

Auflösung des Umlegungsausschusses

Der Gemeinderat kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung durchgeführt ist oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

§ 9

Vorverfahren

(1) Ein nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes¹⁾ erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 157 BBauG erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) von der Stelle nachgeprüft worden ist, die ihn erlassen hat.

(2) § 68 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 69 bis 73, 75 und 80 der Verwaltungsgerichtsordnung⁵⁾ vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) gelten entsprechend.

Fußnoten

1) BGBl. FN 213-1

5) BGBl. FN 340-1

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft⁶⁾.

Fußnoten

6) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18. Januar 1961 (GVBl. S. 27)